

CASTON

www.caston.info
Die Datenbank im Internet.

Compact

Investieren in Südafrika

- No. 176 -

Isabelle Schmidt, Südafrikanische Rechtsanwältin in Hannover

Ziel der südafrikanischen Regierung ist es, die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu unterstützen und ausländische Investitionen zu fördern. Das Ministerium für Handel und Industrie bietet über 90 verschiedene Anreize, wie Kredite und Preisnachlässe, einschließlich Anlageunterstützung, Förderung von Kleinunternehmen, Finanzermächtigung und Exportbegleitung. Ein Beispiel für die Unterstützung ausländischer Investitionen ist die sogenannte „Business Partners Limited“ (BLP), eine ungelistete Kapitalgesellschaft, die Unterstützung bei Investitionen, Praxisanleitung und ein Vermögensmanagement für kleine und mittelständische Unternehmen in Südafrika zur Verfügung stellt.

Überlegenswert im Hinblick auf eine Investition sind auch die strategische Positionierung, das wirtschaftliche Wachstum sowie die Infrastruktur Südafrikas. Denn das Land ist strategisch gut positioniert. Es bietet einen einfachen Zugang zu 14 weiteren Ländern, die der Südafrikanischen Zollunion (SACU) mit einer Gesamtbevölkerung von über 180 Mio. Menschen angehören. Außerdem dient Südafrika als Umschlagplatz zwischen Zentral- und Südafrika sowie für Australien, Neuseeland und Fernost.

Die Struktur des wirtschaftlichen Wachstums ist dem politischen Muster gefolgt und hat sich in den letzten Jahren von einer lediglich nach innen gewandten Wirtschaft zu einer im internationalen Wettbewerb stehenden Wirtschaft gewandelt. Die Zollschränken sind erheblich reduziert worden, der Wechselkurs ist marktbezogen und wettbewerbsfähig. Devisenbeschränkungen gegenüber Devisenausländern sind größtenteils abgeschafft worden. Gegenüber Deviseninländern wurde die Überwachung umfassend reduziert. Ferner wurde eine zukunftsorientierte Strategie entwickelt, um ausländischen Kapitalpartnern Anreize zu geben, in den Prozeß der Restrukturierung staatlicher Anlagengüter und die Infrastruktur zu investieren. Auch der Arbeitsmarkt wurde größer und flexibler strukturiert. Daneben gibt es Investitionsförderungen

zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, des Technologietransfers und ausländischer Direktinvestitionen.

Südafrika hat eine moderne und hochentwickelte Infrastruktur, die Eisenbahn, Verkehrsstraßen und Transportdienste sowie postalische und telefonische Kommunikation einschließt. Außerdem ist Südafrika eine der schnellstwachsenden Mobiltelefon-Industrien der Welt. Die meisten internationalen Fluggesellschaften fliegen Südafrika an, und das Land hat ein landesweites Netzwerk sowohl staatlicher als auch privater Flughäfen.

Vorbehaltlich einiger Vorschriften zur Devisenbeschränkung und dem anwendbaren Recht unterliegen Investitionen von Ausländern (sowohl natürlicher als auch juristischer Personen) keinen Beschränkungen oder Regulierungen. Investitionen können direkt in neu gegründete oder bestehende Gesellschaften in Südafrika oder durch die Gründung einer eigenen Gesellschaftseinheit erfolgen.

Nahezu alle Geschäftsaktivitäten stehen ausländischen Investoren zur Verfügung. Nur in begrenzten Ausnahmefällen gibt es Beschränkungen. Eine dieser Beschränkungen ist die Begrenzung auf 15 Prozent ausländischer Kapitalholdings in neu gegründeten Banken.

Die Wirtschaft

Bis etwa 1950 hing die Wirtschaft zum größten Teil von Mineralien und landwirtschaftlichen Produkten ab. Südafrika ist der weltweit führende Goldproduzent und der fünftgrößte Hersteller von Diamanten und anderen Edelsteinen. Augenblicklich beläuft sich der Goldhandel auf 25 Prozent des jährlichen Exports. Nach dem zweiten Weltkrieg begann die verarbeitende Industrie eine zunehmend wichtigere Rolle zu spielen. In den frühen 90er Jahren leistete sie 25 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt (GDP). Das für die Herstellung benötigte Kapital wurde sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene beschafft. Heutzutage sind

Städte wie Johannesburg, Cape Town, Durban oder Port Elizabeth die größten Zentren verarbeitender Industrien. Seit den 1990er Jahren erholt sich die Wirtschaft nach und nach von den Sanktionen der "Apartheid" und hat erhebliche Fortschritte gemacht, die auf den großen Einsatz zur Reduzierung der Armut und auf bereits umgesetzte Reformen zurückzuführen sind.

Gegenwärtig wird Südafrika als entstehender oder sich entwickelnder Markt in der mittleren Einkommensklasse sowie als Tor nach Afrika gesehen. Die Mehrheit aller Importe in den Süden Afrikas wird über Südafrika verarbeitet oder transportiert. Südafrika hat ein gut entwickeltes Finanz-, Rechts-, Kommunikations-, Energie-, und Transportsystem. Die Börse zählt zu den 15 größten Börsen der Welt. Das Land hat seit 1993, dem Ende der Apartheid-Ära, eine positive Wachstumsrate. Allein im letzten Jahr wuchs das Bruttoinlandsprodukt um drei Prozent. In der diesjährigen Haushaltsansprache betonte Finanzminister Manuel, daß die Wirtschaft in der Lage sei, weitere 3,3 Prozent in 2003 zu steigen und auf vier Prozent im Jahre 2005 zu wachsen. Ein Moody's Gutachten gab außerdem bekannt, daß Südafrikas Baa2 Landesobergrenze für ausländische Währungsschulden und Bankeinlagen von "stabil" in "positiv" geändert wurde.

Neben der sich verlangsamenden internationalen Wirtschaft bestehen in Südafrika jedoch noch immer erhebliche Herausforderungen hinsichtlich der hohen Arbeitslosenquote, der Armut, HIV/AIDS, Kriminalität und einem Mangel an Verantwortungsübertragung auf benachteiligte Gruppen.

Es gibt auch hier zwei Seiten der Medaille: auf der einen Seite die erwähnten Hürden, die es zu überwinden gilt, auf der anderen Seite das großartige Potential des Landes und die Tatsache, daß Südafrika schon jetzt ausländischen Investoren eine große Vielfalt an Investitionsmöglichkeiten bietet.

Handelsabkommen

Die EU ist Südafrikas wichtigster wirtschaftlicher Handelspartner. Die Regierung ist bestrebt, die globale Wettbewerbsfähigkeit Südafrikas zu stärken, indem Verhandlungen und starke wirtschaftliche Handelsbeziehungen mit anderen Ländern gebildet werden. Dazu gehört das Abkommen zur Entwicklung und Zusammenarbeit des Handels zwischen Südafrika und der EU. Das GATT-Abkommen ermöglicht nach dem sogenannten Meistbegünstigungsprinzip (MFN) Zollbehandlungen,

die 90 Prozent der Handelsschranken über die nächsten zehn Jahre abbauen. Dies steht im Einklang mit den globalen Mindeststandards für internationale Handelsbeziehungen die seitens der Welthandelsorganisation (WTO) begründet worden sind, in der Südafrika aktives Mitglied ist. Der Handelsüberschuß zwischen der EU und Südafrika belief sich auf 6 Mrd. Rand (ZAR) im Jahre 1999 und wuchs auf 30 Mrd. Rand (ZAR) am Ende des Jahres 2001.

Devisenbeschränkungen

Devisenausländer

Grundsätzlich gibt es keine Überwachung oder Beschränkung beim ein- oder auswärtigen Kapitalfluß, das Devisenausländern zugerechnet wird, wenn sie Alleinbegünstigte der Transaktionen sind. Kredite an oder von Devisenausländern müssen jedoch von der Devisenüberwachungsstelle gebilligt werden. Außerdem gibt es zahlreiche steuerliche Möglichkeiten, die mit dieser Materie verknüpft sind.

Unternehmen von Ausländern

Es gibt einige lokal vereinbarte Beschränkungen für Gesellschaften, die zu 75 Prozent oder mehr einem Devisenausländer gehören oder von ihm kontrolliert werden. Diese lokalen Beschränkungen schließen Überziehungskredite, Abzahlungsgeschäfte, Finanzierungsleasing, Hypotheken-Anleihen, Aktionärskredite etc. ein. Die Kapazität der Darlehensaufnahme ist begrenzt auf einen Prozentsatz des "gänzlich leistungsfähigen Kapitals" (total effective capital) der Gesellschaft. Dieser Wert entspricht dem Eigenkapital der Gesellschaft inklusive der Aktionärskredite, die als Investmentfonds angesehen werden.

Lokale Beschränkungen werden grundsätzlich eng ausgelegt. Allerdings tendieren die Überwachungsstellen dazu, flexibler bei Gesellschaften vorzugehen, die in dezentralisierten Gegenden gegründet werden oder die eine substantielle Importsubstitution darstellen bzw. ein enormes Exportpotential besitzen.

Geschäftseröffnung in Südafrika

Geschäftseröffnungen oder Investitionen sind in Südafrika nicht sehr kompliziert. Weder für Ausländer noch für Inländer ist – abgesehen von der

Geschäfts- bzw. Arbeitserlaubnis – eine besondere Genehmigung erforderlich. Üblicherweise sind jedoch einige Verwaltungsverfahren einzuhalten. Zunächst ist zu berücksichtigen, welche Geschäftsart am besten zu den eigenen Bedürfnissen paßt. Einige der bedenkenswerten Faktoren sind zum Beispiel Steuern, Haftung, Überwachung, Größe, Rechtspersönlichkeit etc. Die gängigsten Unternehmensformen sind Gesellschaften (Kapital- oder Personengesellschaften, auswärtige Filialen), Kapitalgesellschaften mit weniger als fünf Gesellschaftern, Partnerschaftsgesellschaften, Treuhandvermögen und Einzelkaufleute.

Alle südafrikanischen Gesellschaften fallen unter das Gesellschafts-Gesetz aus dem Jahre 1973 (Companies Act of 1973), das ursprünglich auf dem englischen Gesellschaftsrecht basierte. Vom Zeitpunkt der Gründung einer Gesellschaft an hat diese eine eigene Rechtspersönlichkeit und Aktionäre unterliegen einer beschränkten Haftung. Aktien können sowohl von natürlichen als auch juristischen Personen gehalten werden. Das Gesellschafts-Gesetz beschreibt die Vorgehensweisen, die zur Gründung einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erforderlich sind. Das Gesetz wird von dem Gesellschaftsregister, deren Behörden ihren Sitz in Pretoria haben, ausgeführt.

Kapitalgesellschaften

Eine Kapitalgesellschaft muß den Zusatz „Limited“ tragen. Bei einer solchen Gesellschaftsform besteht lediglich eine beschränkte Haftung auf das Gesellschaftsvermögen. Sie kann auch an der Johannesburger Börse gelistet werden (Johannesburg Stock Exchange, JSE), wenngleich dies keine Gründungsvoraussetzung darstellt. Gelistete Gesellschaften unterliegen den Regeln und Vorschriften der JSE und der Wertpapierbörse Südafrikas. Gemäß dem Gesellschaftsakt von 1973 muß eine Kapitalgesellschaft mindestens sieben Aktionäre und zwei Direktoren haben (solange sie nicht eine 100-prozentige Tochter einer anderen Gesellschaft ist). Der Direktor braucht nicht selbst Aktionär oder Südafrikaner zu sein, in diesem Fall muß jedoch ein leitender Angestellter eingestellt werden, der die südafrikanische Staatsbürgerschaft besitzt, um die Einkommenssteuerangelegenheiten zu bearbeiten. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Vorstand und Aktionären gilt das gleiche wie im deutschen Aktiengesetz, insbesondere kommt es nicht auf die Staatsbürgerschaft der Aktionäre an.

Personengesellschaften

Personengesellschaften müssen hinter ihrer Firma den Zusatz „(Proprietary) Limited“ tragen. Diese Gesellschaftsform ist ebenfalls durch eine beschränkte Haftung gekennzeichnet.

Der Gesellschaftsvertrag ist Teil der Gesellschaftsverfassung und muß die Beschränkung der Anteilsübertragung, eine Beschränkung der Anzahl der Aktionäre auf 50 Personen sowie das Verbot enthalten, Aktien zur Zeichnung an die Öffentlichkeit anzubieten. Die Gesellschaft muß mindestens aus einem Aktionär und einem Direktor bestehen, wenngleich beide Funktionen auch in einer Person erfüllt sein können.

Filialen

Möglich ist auch die Errichtung einer Filiale anstelle einer Tochtergesellschaft. Eine externe Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die außerhalb Südafrikas gegründet wurde, die aber einen Geschäftssitz in Südafrika hat. Die Definition dessen, was unter eine externe Gesellschaft fällt, ist erweitert worden, um auch solche ausländischen Gesellschaften zu erfassen, die Grundbesitz in Südafrika erworben haben, um als externe Gesellschaft zu gelten. Eine externe Gesellschaft muß sich in das südafrikanische Gesellschaftsregister (South African Registrar of Companies) eintragen lassen. Weiterhin ist erforderlich, daß ein ortsansässiger Südafrikaner eingestellt und bevollmächtigt wird, Schriftstücke, die der Gesellschaft zugestellt werden, anzunehmen. Nach der Eintragung wird die Gesellschaft nach südafrikanischem Recht behandelt, wie jede andere rechtsfähige Gesellschaft auch.

Ausländische Investoren nutzen häufig die Gesellschaftsform einer Personengesellschaft oder Filiale. Gelegentlich wird auch eine sogenannte Close Corporation gegründet. Allerdings ist deren Anwendbarkeit insoweit beschränkt als die Devisenkontrollen bei dieser Gesellschaftsform erheblich strikter angewandt werden.

Close Corporation

Bei einer Close Corporation, die unter den Close Corporation Act fällt, handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit maximal fünf Gesellschaftern. Sie belegt ihren Status mit dem Namenszusatz „CC“. Diese Gründungsform hat in den letzten Jahren deshalb an Popularität gewonnen, weil ihrer Gründung weniger Formalitäten und Beschränkun-

gen vorangehen. Gleichzeitig unterliegt sie aber stärkeren Devisenkontrollen.

Ein förmliches Verfahren zur Gründung einer Personengesellschaft oder von Gesellschaften mit Einzelkaufleuten gibt es auf der anderen Seite nicht. Treuhänder einer Treuhandgesellschaft müssen vom Vorsitzenden Richter des Obersten Gerichtshofes bevollmächtigt werden.

Soziale und Geschäftsgewohnheiten

Es gibt eine Vielzahl sozialer Bräuche, die beachtet werden müssen, wenn man beabsichtigt, in Südafrika zu investieren. In den Ballungszentren entsprechen sowohl die Sozial- als auch die Geschäftsbüchere aller Bevölkerungsteile grundsätzlich den bekannten internationalen Mustern. Besucher und Fremde werden aber dennoch keine größeren Schwierigkeiten als in anderen europäischen Ländern haben, sich an die südafrikanischen Bräuche anzupassen. Die Handelsbräuche sind westlich orientiert, so daß im formellen Geschäftsverkehr Feilschen, Handeln und Tauschgeschäfte unbekannt sind.

Besteuerung

Das südafrikanische Steuersystem ist eine Mischung aus direkten und indirekten Steuern. Direkte Steuern werden sowohl natürlichen als auch juristischen Personen auferlegt. Diese schließen Einkommensteuer, Kapitalertragssteuer, Zweiterwerbssteuer (Secondary Tax, STC), Schenkungssteuer und Erbschaftssteuer ein. Indirekte Steuern werden für Transaktionen nicht gegenüber Personen erhoben und beinhalten Mehrwertsteuer (VAT), Zölle und Abgaben sowie die Stempelsteuer. Südafrika ist Mitglied in einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen mit verschiedenen Ländern. Diese Vereinbarungen sehen Steuererleichterungen im Hinblick auf Quellensteuern bei Lizenzen und Know-how vor. Die Rückstellungen des Doppelbesteuerungsabkommens müssen herangezogen werden, um die Steuerhaftung der ausländischen Gesellschaft zu ermitteln.

Währung

Währungseinheit ist der Rand (ZAR), der einen Wert von 100 Cents hat. Die South African Reserve Bank verwaltet die Regulierung des ZAR. Der sinkende Goldpreis auf dem Weltmarkt hat zur Folge, daß der Wert des Rand (ZAR) im Verhältnis

zum EUR volatil bleibt. Der abnehmende Wert des Rand (ZAR) ist allerdings ein Vorteil für ausländische Investoren und unterstützt die Exportaktivitäten der Länder. Nichtsdestotrotz würde ein steigender Rand (ZAR) Stabilität und ein besseres Verständnis ausländischer Investoren schaffen.

15. Januar 2003

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (Hannover)

verantwortl.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.